



STATUTEN
des
ROLLSPORT-CLUB ADLISWIL, RSCA
gegründet 22. Mai 1986

I.) Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Rollsport-Club Adliswil“ (RSCA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGV) mit Sitz in Adliswil.
2. Der Verein bezweckt, den Rollkunstlauf zu fördern durch die Organisation von Kursen, Tests, Konkurrenzen und anderen Veranstaltungen.

II.) Mitgliedschaft

3. Der Club besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Freimitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
4. Aktivmitglieder sind Mitglieder die, die Altersvorschriften des SRV (Schweiz. Rollsport-Verband) in Bezug auf die Jugend- und Schweizermeisterschaften erfüllen.
5. Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner dem Club beitreten.
6. Zu Frei- oder Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Rollkunstlaufsport im allgemeinen oder um den Club besonders verdient gemacht haben.
7. Der Vorstand entscheidet auf Grund der schriftlichen Anmeldung endgültig über die Aufnahme.

III.) Austritt und Ausschluss

8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) auf schriftliche, spätestens 10 Tage vor Jahresende dem Vorstand eingereichte Kündigung.
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen unsportlicher Haltung oder Schädigung der Clubinteressen. Eine Verpflichtung zur Angabe der Ausschlussgründe besteht nicht; dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

IV.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

9. Stimmberechtigt sind Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.
Für Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr nicht überschritten haben, wird das Stimm- und Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
10. Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge:
 - a) Die Eintrittsgebühr und die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt, wobei Frei- und Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit sind.
 - b) Bei Eintritt im 1. Halbjahr: 100 % des Jahresbeitrages
Bei Eintritt im 2. Halbjahr: 60 % des Jahresbeitrages
 - c) Bei Austritt während des Jahres wird keine Rückzahlung erstattet.
11. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

V.) Organisation

12. Die Organe des Clubs sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
13. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr

VI.) Generalversammlung

14. Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder oder einer Person als dessen gesetzlicher Vertreter obligatorisch. Die Nichtteilnahme wird mit einer Busse von CHF 40.00 bestraft.
Der Versand der entsprechenden Einladung mit Traktandenliste muss 30 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die Generalversammlung hat über folgende Geschäfte zu beschliessen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- c) Festsetzung der Eintritts- und Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Erstellung des Voranschlages
- f) Erstellung des Jahresprogramms
- g) Statutenrevision
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

15. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe durchzuführen.
16. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich spätestens 20 Tage vor der GV einzureichen.
17. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, unter Vorbehalt über Bestimmungen über Statutenänderungen (Art. 24) und Auflösung des Clubs (Art. 25).

VII.) Vorstand

18. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Kunstlauf-Obmann und 1 bis 4 Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausg. Präsident). Auf Wunsch eines Mitgliedes müssen die Wahlen geheim durchgeführt werden.
19. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
20. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vizepräsident und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend sind.
21. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen insbesondere

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
 - b) Einberufung der Versammlungen und Festsetzung der Traktanden
 - c) Vollzug der gefassten Beschlüsse
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - f) Organisation von Tests, Konkurrenzen, Kursen und Veranstaltungen. Eltern der Aktivmitglieder sind verpflichtet, bei Clubeigenen Veranstaltungen (z.B. Märchenaufführungen, etc.) bei Bedarf mitzuhelfen. Andernfalls haben die Eltern für Ersatz zu sorgen.
22. Präsident und Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

VIII.) Rechnungrevisoren

23. Die Rechnungsrevisoren werden alljährlich an der GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Zwei Revisoren stehen im Amt, der Dritte ist Ersatzmann. Jedes Jahr tritt der Amtsälteste zurück und ein neuer Ersatzmann muss gewählt werden. Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit in die Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der GV Bericht über die Rechnungsführung.

IX.) Allgemeines

24. Die Statuten können durch Beschluss der GV abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
25. Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, sofern mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten an der Versammlung teilnehmen. Allenfalls ist eine Urabstimmung durchzuführen. Ein allfälliges Clubvermögen wird dem Schweizerischen Rollsport-Verband zu treuen Händen übergeben. Sollte innerhalb von drei Jahren keine neue Gründung unter dem gleichen Namen erfolgen, so fällt das Clubvermögen vollumfänglich an den Treuhänder.
26. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom März 1998 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 12. März 2005 in Kraft.

Adliswil, 12. März 2005

Präsident:

Sekretärin: